



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 114 - 742/1/2018, mit der eine **Deckumlage für Rinder** ausgeschrieben wird

Gemäß § 21 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 - K-TZG 2008, LGBl. Nr. 1/2009, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2016 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung der Gebühr

- (1) Zur Abdeckung jener, der Gemeinde aus der Haltung der männlichen Zuchttiere (Zuchtstiere) und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenen Kosten, wird eine Gebühr (Deckumlage) ausgeschrieben.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Deckumlage wird mit **EURO 12,00** je Deckung festgesetzt.

§ 3

Entrichtung

- (1) Die Deckumlage nach § 2 ist für die Inanspruchnahme der Vatertiere zu entrichten.
- (2) Zur Entrichtung der Deckumlage sind jene Tierhalter verpflichtet, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Vatertiere in Anspruch genommen haben.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Deckumlage ist einmal jährlich im Nachhinein mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 26. Juni 2009, Zahl: 176-742/1/2009, mit der Deckumlagen ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Genshofer Christian